



VELERO

HAUSORDNUNG

Allgemeine Hausordnung für alle
verpflichtend

Hausordnung

1. Der Mieter verpflichtet sich, auf andere Bewohner des Hauses Rücksicht zu nehmen und sein Verhalten dieser Verpflichtung zur Rücksichtnahme anzupassen.
1. Mieter und Vermieter verpflichten sich wechselseitig, zu einem rücksichtsvollen und respektvollem Umgang miteinander. Das Gebot des rücksichtsvollen und respektvollem Umgangs erstreckt sich hierbei auch auf Dritte, soweit diese für den Vermieter im Rahmen des Vertragsverhältnisses tätig werden oder soweit diesen vom Mieter Zugang zur Mietsache gewährt wird.
2. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter im Hinblick auf beleidigendes, diskriminieren- des, sexistisches, rassistisches oder von körperlichen Tätlichkeiten geprägtes Verhalten keinerlei Toleranz besitzt und jedwedes Verhalten in dieser Richtung unverzüglich mit strafrechtlichen und mietrechtlichen Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses ahnden wird.
3. Störender Lärm jeder Art ist zu vermeiden, insbesondere vor 6:00 Uhr und nach 22:00 Uhr sowie sonn- und feiertags. Die Benutzung von Fernseh- und Rundfunk- oder ähnlichen Geräten, Singen und Musizieren sind nur in Zimmerlautstärke gestattet.
4. Alle Mieter haben zu berücksichtigen, dass das Verhalten von Kindern nicht mit den Maßstäben zu messen ist, die für Erwachsene gelten. Es wird erwartet, dass sich alle Mieter bemühen, für die typische Wesensart und das Auftreten von Kindern Verständnis aufzubringen. Die Erziehungsberechtigten haben andererseits die Pflicht, ihre Kinder zur Rücksichtnahme gegenüber Erwachsenen, insbesondere gegenüber Älteren und Gebrechlichen, anzuhalten. Das gilt auch beim Spielen in der Wohnung.
5. Ausschütteln und Ausgießen aus Fenstern und von Balkonen ist nicht gestattet. Abfälle aller Art dürfen nicht aus den Fenstern bzw. von Balkonen etc. geworfen werden.
6. Regeln zum Umfang des vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache
 1. Bei Abwesenheit hat der Mieter Fenster und Türen ordnungsgemäß zu verschließen.
 2. Abfälle und Müll jeder Art dürfen nur in den dafür aufgestellten Behälter entsorgt werden. Sperrige Gegenstände, Gartenabfälle und sonstigen, nicht zum üblichen Hausmüll gehörender Abfall, muss der Mieter auf eigene Kosten abtransportieren lassen.
 3. Der Mieter wird gebeten, den Müll umweltbewusst und entsprechend den vorgegebenen Sortierungsmöglichkeiten zu entsorgen. Asche darf erst in die Mülltonne geworfen werden, wenn sie abgekühlt ist und keine Glut mehr enthält, um Brand- und Explosionsgefahren zu vermeiden.
 4. Balkone sind von ungewöhnlichen Belastungen - im Winter von Schnee und Eis - freizuhalten.
 5. Insbesondere sind vorhandene Abläufe frei von Schnee, Eis und Laub zu halten.
 6. Bei Frost sind die Wasserleitungen (einschließlich der Badeeinrichtungen) vor dem Einfrieren durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Insbesondere ist für eine Mindestbeheizung der Wohnung durch den Mieter zu sorgen.
7. Seite 1/2
8. Die Fußböden sind ihrer Eigenart entsprechend zu pflegen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Fußböden unter Ausgussbecken, Kühlschränken, Badewannen etc. trocken sind. Die Beschädigung der Fußböden durch das Gewicht von Gegenständen aller Art ist durch entsprechende Vorrichtungen zu vermeiden. Die Verwendung von Auslegewaren aller Art, die fest mit dem Boden verbunden werden, ist untersagt.
9. Dem Mieter steht kein besonderes Nutzungsrecht an Grünanlagen zu.
10. Kellerschächte sind vom Mieter zu reinigen, soweit sie in seinem Mieterkeller enden. Gleiches gilt für Kellerfenster.

11. In Müllschlucker dürfen keine Schmutz- oder Abwässer gegossen bzw. Flaschen oder ähnliche Gegenstände geworfen werden.
12. Der Mieter hat das Reinigen der in seinen Mieträumen endenden Schornsteine durch den Schornsteinfeger zu gestatten und gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass Letzterer zum Mietraum Zutritt erhält. Entsprechendes gilt für alle anderen zum Haus gehörenden und nicht nur dem Mieter dienenden Anlagen, die in Mieträumen untergebracht sind oder enden.
13. Treppen, Kellergänge, Böden usw. sind stets von dem Mieter unverzüglich zu reinigen, der eine besondere Verschmutzung zu vertreten hat. Sofern ein Mieter seine Verpflichtungen nicht erfüllt, ist der Vermieter berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen.
14. Das Füttern von wilden, d.h. freilebenden Tieren auf dem Grundstück ist nicht gestattet.
15. Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Mopeds auf dem Grundstück ist nicht gestattet.
16. Heizmaterial aller Art darf nicht in der Wohnung, sondern nur im Keller des Mieters unter Beachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften gelagert werden.
17. Eingänge, Durchfahrten und Höfe sind freizuhalten. Sie dürfen auch nicht zum vorübergehenden Abstellen von Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Mopeds benutzt werden. Das Abstellen ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig. Hauszugänge, Tordurchfahrten, Treppenhäuser und Flure sind freizuhalten. Insbesondere ist dort das Abstellen von z. B. Fahrrädern und Kinderwagen wegen der damit verbundenen Entstehung von Brandlasten untersagt. Der Vermieter behält sich vor, nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten einzelnen Mietern das Abstellen von Kinderwagen zu genehmigen, soweit dem weder vorrangige Interessen Dritter noch brandschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Es ist nicht gestattet, außerhalb der Wohnung Schuhe, Regale etc. abzustellen sowie Fußmatten und sonstige Gegenstände auszulegen.
18. Die Lagerung von Gegenständen aller Art außerhalb der Mietwohnung und außerhalb ggf. mitvermieteter Kellerabteile, ist dem Mieter nicht gestattet.
19. Keller, Böden und ähnliche Räume dürfen nicht mit offenem Licht oder rauchend betreten werden. Leicht entzündliche Stoffe dürfen weder im Keller noch auf dem Boden gelagert werden.